

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 374 vom 21. April 2017

BE Obergericht, 2017-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_374

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 374 du 21 avril 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 374 del 21 aprile 2017

Regeste

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub, Widerhandlungen gegen das SVG | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 10. August 2016 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) das Strafverfahren gegen A._____ (Beschuldigter/Berufungsführer, nachfolgend: Beschuldigter) wegen einfacher Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am 18. August 2014 auf der Autobahn A6, Strecke Muri-Rubigen, durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit um 4 km/h mit Personenwagen, in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Bst. a StPO ein, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (pag. 1037, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig des Raubes, begangen am 7. September 2014 in D._____, zum Nachteil von Frau R. (Personalien bekannt; nachfolgend: Privatklägerin) in unbestimmtem Deliktsbetrag, der Vergewaltigung, mehrfach begangen am 7. September 2014 in D._____, zum Nachteil der Privatklägerin, der sexuellen Nötigung, mehrfach begangen am 7. September 2014 in D._____, zum Nachteil der Privatklägerin sowie des Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung (trotz entzogenem Führerausweis), mehrfach begangen am 18. August 2014 auf der Autobahn A6, Strecke Muri-Rubigen, und am 7. September 2014 im Bereich der Stadt Bern (pag. 1037, Ziff. II.1–4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 393 Tagen und Feststellung, dass der Beschuldigte die Strafe am 15. Oktober 2015 vorzeitig angetreten hatte, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 52'662.60 (pag. 1038, S. 3 Ziff. 1 f. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, wo auch die genaue Zusammensetzung von Auslagen und Gebühren aufgeführt ist). Weiter bestimmte die Vorinstanz in ihrem Urteil sowie in der gestützt auf Art. 83 StPO erfolgten Urteilsberichtigung vom 16. August 2016 die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher B._____ im erstinstanzlichen Verfahren (pag. 1038 f., Ziff. III.1 und III.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 1127 f., Ziff. 1 der Urteilsberichtigung vom 16. August 2016). Ferner wurde die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin durch Fürsprecherin C._____ für das erstinstanzliche Verfahren festgelegt (pag. 1039, Ziff. III.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte in Anwendung der einschlägigen

Gesetzes- bestimmungen weiter zur Bezahlung von CHF 999.40 Schadenersatz zuzüglich 5% Zins seit dem 7. September 2014 an die Privatklägerin, unter Vorbehalt der Nach- klage gemäss Art. 46 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) sowie zur Be-

E. 3

Berufungsverfahren Entgegen dem Antrag der Verteidigung des Beschuldigten (vgl. pag. 1163, S. 2 der Berufungserklärung) hat die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 16. Dezember 2016 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäss Art. 406 StPO nicht vorliegen und zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (pag. 1173).

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde im oberinstanzlichen Verfahren ein aktueller Führungsbe- richt der Justizvollzugsanstalt F._____ über den Beschuldigten eingeholt (Führungsbericht vom 21. März 2017, pag. 1207 f.).

E. 5

Anträge der Parteien Fürsprecher B._____ stellte und begründete in der Berufungsverhandlung na- mens und im Auftrag des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 1216, pag. 1222):

4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.